Beamtenanrecht geht verloren

Zur **Totalrevision** nach § 51 VersAusglG oder nur Einzelrechtsabänderung nach § 225 FamFG

... und § 27 VersAusglG iVm § 226 III FamFG für Gegenanrechte

Werner Schwamb Vors. Richter am OLG a. D.

OLG Frankfurt v. 13.3.2023 - 6 UF 237/22 NZFam 2023, 615 mAnm Müller-Tegethoff

- Eine Abänderung nach § 51 VersAusglG kann auf nachträgliches Ausscheiden eines Ehegatten aus dem Beamtenverhältnis nebst Nachversicherung in der GRV gestützt werden (= tatsächliche Veränderung nach Ehezeitende iSd § 225 II FamFG).
- Die freiwillige Aufgabe eines Beamtenverhältnisses stellt mangels Rechtspflicht, eine berufliche Veränderung zu unterlassen, grundsätzlich keine Obliegenheitsverletzung dar.
- Verweigert dieser Ehegatte danach Auskünfte zum Einkommen und Vermögen, kann von einer Teilung der Anrechte des anderen Ehegatten abzusehen sein (§§ 52 I VersAusglG, 226 III FamFG, 27 VersAusglG).

OLG München v. 11.*(16.)*10.2023 - 2 UF 494/23 NZFam 2024 (Heft 1), 33 mAnm Schwamb

- Fall: M und F seit 2011 geschieden:
- VA 2011 Ausgleichswerte Abänderung 2022
- Mann: 1655,24 € mtl. Pension → weggefallen
 6,5932 EP → 14,9446 EP (Nachvers.)
- Frau: 6,4347 EP → 7,7801 EP 3.299,97 € Kapital bei Kammer → 3.624,96 €
- Abänderungsantrag DRV (§ 225 FamFG) betr. Mann
- AG lehnt ab → §§ 226 III FamFG, 27 VersAusglG) ?!
- Beschwerde der DRV und hilfsweise Gegenantrag der Frau betr. Ausschluss ihrer Anrechte vom Ausgleich
- OLG gibt beiden Anträgen statt !?

OLG München v. 11.(16.)10.2023 - 2 UF 494/23 NZFam 2024 (Heft 1), 33 mAnm Schwamb

- Wenn ein Abänderungsverfahren über den VA eröffnet ist –
 hier nach § 225 FamFG wegen Verlust des Beamtenstatus
 und Nachversicherung in der gRV, ...
- ... kann der Ausgleich einzelner Anwartschaften über
 §§ 226 III FamFG, 27 VersAusglG ausgeschlossen werden, nicht die Abänderung insgesamt.
- Verfahrensgegenstand kann aber nur das Anrecht sein, bei dem sich der Ausgleichswert geändert hat. Das gilt auch für ein Gegenanrecht (hier der F, bei der das gegeben war).
- Hier hält es der Senat für grob unbillig, dass die eigenen Anwartschaften der F, die die auf alleinigem strafbaren Fehlverhalten des M beruhenden Kürzungen mittragen muss, hälftig geteilt würden.

OLG Bamberg – 7 UF 53/22 – FamRZ 2023, 685 NZFam 2023, 371 mAnm Kirchmeier und 7 UF 99/22 – FamRZ 2023, 684

- Eine bewusst in Schädigungsabsicht herbeigeführte Verkürzung der erworbenen im VA auszugleichenden Anrechte durch einen Ehegatten zum Nachteil des anderen Ehegatten kann eine grobe Unbilligkeit im Sinn des § 27 VersAusglG darstellen.
- Der Umstand, dass mit der Begehung einer Straftat eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis und der Verlust der Versorgungsbezüge zumindest in Kauf genommen wurde, reicht hierfür nicht aus.
- Nichtzahlung von Trennungsunterhalt aufgrund Inhaftierung begründet grundsätzlich keine grobe Unbilligkeit iSd § 27 VersAusglG.

OLG Zweibrücken v. 24.1.2018 - 6 UF 108/17 FamRZ 2019, 880

- Einzelfall (Sonderfall) der Unbilligkeit einer Abänderung des öffentlichrechtlichen Versorgungsausgleichs, ...
- nachdem der die Abänderung beantragende Ehegatte nach Rechtskraft der Scheidung in der
- erfüllten Erwartung höherer Einkünfte (!) aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war.
- Es ist eine Unbilligkeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Ehegatten, der jeweiligen Bedürftigkeit und der Gründe für die Veränderung des Ehezeitanteils und damit des Ausgleichswerts sowie des Verhaltens des Antragstellers nach Scheidung anzunehmen; auch ein Handeln "nach der Scheidung" kann im Rahmen des § 27 VersAusglG erheblich sein (MünchKomm/Dörr, § 27 Rn. 39 f., 41)